



Satzung des TSV 1960 Ernsthofen e.V.



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein (TSV) 1960 Ernsthofen e.V.

und hat seinen Sitz in: 64397 Modautal / Ernsthofen

Er wurde am 13.1.1960 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: blau/gelb
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen



Satzung des TSV 1960 Ernsthofen e.V.



§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Körperschaften
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages bestätigen die Unterzeichner, dass sie einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen darf.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate nach Anforderung mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Er ist auf der jeweils aktuellen Beitrittserklärung ausgewiesen. Der Jahresbeitrag wird in der Regel per Einzugsermächtigung gezahlt.



Satzung des TSV 1960 Ernsthofen e.V.



§ 6 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen, an Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts sich zu beteiligen.
2. Jugendmitglieder besitzen ab 16 Jahren das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Angebote des Vereins zu nutzen. Bei dauernder Inanspruchnahme mehrerer Abteilungen ist für jede Abteilung eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Beim Wechsel von einer Abteilung zu einer anderen ist dies auf einer Änderungserklärung (Vordruck) dem Vorstand kundzutun.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Abteilungsleiters oder Mannschaftsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung in seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

§ 7 STRAFEN

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbusse bis zu 50 €
 - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
Maßnahmen gegen den Beschluss siehe § 5 Abs. 6 d.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



Satzung des TSV 1960 Ernsthofen e.V.



c) die Jugendversammlung

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alle ordentlichen -, Ehren- und Jugendmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand eingeladen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den zwei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) *Bestätigung der Abteilungsleiter*; des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers/sprecherin, die von der Jugendversammlung gewählt sind
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
 - g) Veranstaltungskalender
 - h) Haushaltsvoranschlag
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der wahlberechtigten Mitglieder. Die außerordentliche Versammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.



Satzung des TSV 1960 Ernsthofen e.V.



§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Rechner/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) dem/der Jugendwart/in
 - g) bis zu vier Beisitzern

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Rechner/in
 - d) der/die Schriftführer/inHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Wird der gesamte Vorstand oder ein Teil des Vorstandes nicht entlastet, so ist spätestens nach acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, eine Entlastung zu erzielen.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben über € 70,- müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben bis € 70,- bedürfen der Genehmigung der Abteilungsleiter. Ausgaben, die vorher in ihrer Höhe nicht festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

6. Der Vorstand muss vierteljährig mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung vorgelesen, genehmigt und durch den 1. Vorsitzenden und den/die Schriftführer/in unterzeichnet. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

8. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.



Satzung des TSV 1960 Ernthofen e.V.



§ 11 SPORTABTEILUNGEN

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Eine Abteilung zeichnet sich dadurch aus, dass sie mindestens aus drei Mitgliedern besteht und dass feste Übungszeiten angegeben und eingehalten werden.

Die Neu- oder Wieder- Anmeldung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der jährlich vor der Hauptversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Abteilungsleiter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes.

§ 12 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.



Satzung des TSV 1960 Ernsthofen e.V.



§ 14 EHRUNGEN

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 15 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Über die Auflösung des Vereins, das Austreten einer Abteilung oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 17.02.2001.